

Änderung der Gewässerschutzverordnung 2015

Stellungnahme zum Verordnungstext (Entwurf vom 22.12.2014)

Amt / Kanton	Regierungsrat, Kanton Solothurn
Adresse	Staatskanzlei Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Abs. 2	Art. 30 Abs. 2 und 3 GSchV sind wie folgt zu ändern: Die Kantone stellen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den betroffenen Nachbarkantonen die ID 130 bis 132 und ID 141 und jährlich deren Aktualisierungen in elektronischer Form zu. Das BAFU erstellt daraus eine schweizweite Gewässerschutzkarte. Es kann zu diesem Zweck die Darstellung der ihm übermittelten Daten anpassen, nicht aber deren Inhalt.	Auf die Ergänzung der GeoIV um einen neuen Geobasisdatensatz ID 196 Gewässerschutzkarte ist zu verzichten, da die Inhalte der Gewässerschutzkarte bereits als Geobasisdatensätze definiert sind.
Art. 30 Abs. 3	kann gestrichen werden.	Abs. 3 ist eigentlich überflüssig, da alle Inhalte die Zugangsberechtigungsstufe A haben.
Art 41 a Abs. 5 Bst. a ^{bis}	Vorschlag: a ^{bis} : von der Behörde als sehr klein ausgewiesen ist;	Die Kompetenz sehr kleine Gewässer auszuweisen muss im Einklang mit der Gewässerentwicklung stehen. Daher sind diese durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle, i.S. von Art 48 GSchG, auszuweisen
Art. 41a Abs. 5 Bst. a ^{bis}	Für die Kategorie der sehr kleinen Gewässer ist die Vorgabe von griffigen Kriterien, z.B. mittlere Niedrigwasserabfluss (Q347), zu prüfen (vgl. B+E zum GSchG, 1991) und in der GSchV od. in den Erläuterungen zu verankern.	In Buchstabe a ^{bis} wird neu die Möglichkeit geschaffen, auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, wenn das Gewässer „sehr klein“ ist. Damit wird eine Bestimmung in der Verordnung verankert, welche bereits im Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ vom 20.05.2014 so postuliert wurde.
Art 41c Abs. 2	Vorschlag: [...], sofern Sie vor in Krafttreten dieser Verordnung rechtmässig erstellt und weiterhin bestimmungsgemäss nutzbar sind. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.	Die Rechtsbegriffe „Rechtmässig“ und „bestimmungsgemäss“ lassen einen zu grossen Interpretationspielraum offen.
Art. 45 Abs. 5	Vorschlag: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) hat die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 22 Absatz 2 zu ändern und Anhang 2 Ziffer 13 mit Parametern und numerischen Anforderungen zu ergänzen, wenn	Numerische Anforderungen an die Wasserqualität (Art. 45 Abs. 5): Art. 45 GSchV soll durch einen neuen Absatz 5 ergänzt werden. Danach soll das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kompetenz erhalten, bei Bedarf neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität für Stoffe (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 GSchV) zu erlassen und beste-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer nicht ausgeschlossen sind.</p>	<p>hende numerische Anforderungen in der GSchV zu ändern oder aufzuheben.</p> <p>Die Delegation der Festlegung von numerischen Anforderungen an das UVEK wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist die Formulierung „Das UVEK kann, soweit erforderlich, die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ... ändern“ zu wenig verbindlich formuliert. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb das UVEK nicht auch für stehende Gewässer die Möglichkeit erhalten soll, Anforderungen für problematische Stoffe festzulegen.</p>
<p>Art. 51a bis 51d</p>		<p>In den Art. 51a bis 51d werden die neuen Regelungen zur Erhebung der Abwasserabgabe durch den Bund und die dazu notwendigen Pflichten von ARA, Bund und Kantonen konkretisiert. Die Bestimmungen werden begrüsst.</p>
<p>Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f</p>	<p>Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit ins Gewässer gelangen, die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit des Menschen sowie der Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Die Erweiterung der Beschreibung der Wasserqualität unter Buchstabe f wird ausdrücklich begrüsst. Sie leitet sich direkt aus Art. 1 GSchG ab (Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen) und füllt damit eine Lücke in der derzeit geltenden GSchV. Damit wird die Grundlage für die Festlegung von numerischen Anforderungen für problematische Stoffe in oberirdischen Gewässern geschaffen</p>
<p>Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 Nr. 12.ff</p>	<p>Unter Nr. 13 die Einführung von Numerischen Anforderungen für organische Spurenstoffe (ausser Pestizide)</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, die ökotoxikologisch basierten Werte nur für Biozide und Pflanzenschutzmittel eingeführt werden sollten. In den Erläuterungen wird zwar verwiesen dass auch weitere anthropogene Stoffe reguliert werden können. Da jedoch unter Nr.12 organische Pestizide ausdrücklich genannt sind, andere jedoch nicht, könnte dies zu Fehlinterpretationen führen.</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Unter Nr. 12 die Einführung von numerischen Anforderungen für organische Spurenstoffe (ausser Pestizide), die</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese nur für Biozide und Pflanzenschutzmittel weitergeführt werden sollten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 22 Abs. 5 Nr. 11ff	bereits in tiefen Konzentrationen die Gewässer verunreinigen können	Unter Nr. 12 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch weitere anthropogene organische Spurenstoffe zu regulieren. In den Erläuterungen wird zwar verwiesen dass auch weitere anthropogene Stoffe reguliert werden können. Da jedoch unter Ziff 12. Abs. 5 Nr.12 organische Pestizide ausdrücklich genannt sind, andere jedoch nicht, könnte dies zu Fehlinterpretationen führen.
Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8		Allgemeine Anforderungen (Ziff. 2), Organische Stoffe (Nr. 8), die bereits in tiefen Konzentrationen Gewässer verunreinigen können): Die Kriterien zur Auswahl von Abwasserreinigungsanlagen, die für eine Reinigung von organischen Spurenstoffen aufgerüstet werden sollen, werden begrüßt.
Anhang 3.1 Ziff. 41	Hinsichtlich der Spurenstoffe ist ein Viertel der Sammelproben so zu nehmen, dass der Regeneinfluss in der Bilanz berücksichtigt wird.	Bedeutende organische Spurenstoffe, insbesondere Biozide und Pflanzenschutzmittel, gelangen auch über den Regenpfad in die Kanalisation. Zudem sind die Eliminationswirkungsgrade der in Rede stehenden Verfahren zur Elimination bei Mischwasseranfall deutlich geringer als bei Trockenwetter. Daher sind in der Bilanz auch Regenwettertage aufzunehmen (sowohl im Misch- wie auch im Trennsystem).
Anhang 4 Ziffer 221 ^{bis} Abs. 1 Bst. c (Versickerung von Abwasser):	Vorschlag Die Behörde kann Ausnahmen für die Versickerung von behandeltem Abwasser gestatten, sofern keine Gefährdung der Trinkwassernutzung zu befürchten ist.	Eine breite Ausnahmeregelung für die Versickerung von «verschmutztem kommunalen Abwasser aus Kleinkläranlagen» lässt sich in Grundwasserschutzzonen sachlich kaum rechtfertigen. Die dabei verlangte «Einhaltung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2» gilt allgemein für das Versickernlassen von Abwasser und enthält keine griffigen Vorgaben, insbesondere bezüglich der mikrobiologischen Qualität des Abwassers (z.B. Eintrag von krankmachenden Keimen).
Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b	Das Wort „jährig“ ist durch „jährlich“ zu ersetzen.	Ein zehnjähriger Grundwasserhöchstspiegel wäre der, der im gleitenden Mittel über 10 Jahre einer (sehr) langen Zeitreihe statistische selten eintritt. Wahrscheinlich ist der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zehnjährliche gemeint, der statistisch gesehen einmal in zehn Jahren eintritt.
Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst.. b	Wie bis anhin sollen Bauten unter den höchsten Grundwasserspiegel nicht zulässig sind, Ausnahmen aus wichtigen Gründen (höheres öffentliches Interesse und Standortgebundenheit) ausgenommen. Die heutige Formulierung in der GSchV ist beizubehalten.	Neu wird in der Zone S3 der natürliche, zehnjährige (gemeint wahrscheinlich zehnjährliche) Grundwasserhöchstspiegel als tiefstzulässige Fundationskote für Anlagen eingeführt (Ausnahmen vorbehalten). Diesen Ansatz erachten wir als nicht praktikabel. Einerseits fehlen vielerorts entsprechende langjährige Messreihen für die erforderlichen statistischen Auswertungen von Grundwasserspiegeln, andererseits beziehen sich die vorhandenen Messreihen i.d.R. auf Grundwasserpumpwerke, wo keine natürlichen Verhältnisse vorhanden sind. Wir sehen in dieser neuen Regelung weder einen Vorteil im Vollzug noch in gewässerschutztechnischen Hinsicht, die im erläuternden Bericht durchaus berechtigten Ausnahmen ausgeschlossen.